

# Hinweise für den Schulbesuch an der Grundschule Baden

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Besuch an der GS Baden geben.

## **1. Termine**

Termine (Ferien, bewegliche Ferientage), Unterrichtszeiten und Öffnungszeiten des Sekretariats entnehmen Sie bitte unserer Homepage oder dem Schuljahresplaner der GS Baden. Die Schulbuszeiten hängen an den Haltestellen aus. Im Fahrplan sind sie unter der Plannummer 733 (Stadtverkehr Achim) zu finden.

## **2. Fernbleiben vom Unterricht**

**Schulbesuch:**

Alle nachmittäglichen Angebote können wir Ihnen und Ihren Kindern nur ermöglichen, weil wir eine offene Ganztagschule sind. Hierzu zählen sämtliche Arbeitsgemeinschaften und Angebote im Nachmittag für die 2. bis 4. Klassen und die Ganztagschule für Einsteiger und das Verlässliche Angebot für die 1. und 2. Klassen. All diese Angebote zählen zum Unterricht oder den sonstigen Veranstaltungen der Schule und fallen somit unter die Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass schulpflichtige Kinder am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen (§ 71 NSchG.).

**Erkrankungen:**

In Krankheitsfällen ist die Schule zu informieren. Bitte rufen Sie vor Unterrichtsbeginn in der Schule an, es läuft ein Anrufbeantworter. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind in der Betreuung in der 1. Stunde fehlt, weil wir Ihr Kind sonst suchen. Am Tage der Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Schule mit Angabe des Zeitraums (von-bis) und des Grundes des Fernbleibens. Bitte verwenden Sie dafür möglichst die Vordrucke im Schulplaner. Eine dringende Bitte: Schicken Sie ein krankes Kind nicht in die Schule! Für den Fall, dass ein Kind aus Krankheitsgründen abgeholt werden muss, lassen Sie der Schule bitte eine Notfallnummer zukommen.

Noch ein Hinweis: Kopfläuse fallen unter das Infektionsschutzgesetz und sind deshalb unverzüglich der Schule zu melden.

**Beurlaubungen:**

In dringenden, begründeten Fällen kann die Schulleitung auf schriftlichen Antrag Kinder beurlauben. Zu diesen zählen z.B. langfristig bekannte Facharzttermine, wichtige Familienangelegenheiten, Kuren etc. An Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden hohe Anforderungen gestellt. Sie kann gewährt werden bei Kuren oder anderen zwingenden Gründen - besonders günstige Flugpreise außerhalb der Ferien zählen nicht zu den zwingenden Gründen. Beurlaubungen für religiöse Feste werden genehmigt, sofern sie auf der Liste des Kultusministeriums aufgeführt sind und ein Antrag rechtzeitig gestellt wurde.

## **3. Sprechstunden**

Da wir im Regelfall keine festen Sprechstunden eingerichtet haben, können Sie Termine direkt mit den Lehrkräften vereinbaren. Jedoch sollte von Anrufen während des Unterrichts, sowie von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 19.00 Uhr abgesehen werden. Zudem finden regelmäßig Elternsprechtage für alle Eltern statt. Bitte sehen Sie auch davon ab, Gespräche zu Beginn des Unterrichts führen zu wollen. Die Lehrerinnen müssen in die Klasse, um ihren Unterricht zu erteilen.

## **4. Sport- und Schwimmunterricht**

Sowohl beim Sport- als auch beim Schwimmunterricht haben Sie als Eltern dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Schmuck (Armbänder, Ketten, Ohrringe, etc.) entfernt wird. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Schmuck im Vorfeld zu Hause abgeklebt werden, damit die Kinder sich selbst und andere beim Unterricht nicht verletzen. Bei Kindern mit langen Haaren ist darauf zu achten, dass diese sowohl beim Sport- als auch beim Schwimmunterricht zusammengebunden werden.

## **5. Versicherungsschutz**

**Unfallschutz:**

Alle Schülerinnen und Schüler genießen auf dem direkten Schulweg (zu Fuß, per Rad oder Bus), auf dem Schulgelände und während der Schulveranstaltungen Unfallversicherungsschutz. Dieser Schutz ist gefährdet beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sind unverzüglich der Schule zu melden.

**Sachschadenschutz:**

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Diebstahl und Beschädigung ihres Eigentums bis zu einer Obergrenze von 300,00 € versichert. Nicht versichert sind höhere Geldbeträge und im Regelfall auch

Wertsachen oder Uhren. Auch aus diesem Grund sollen die Kinder keine Handys, MP3-Player, Gameboys u. ä. elektronische Geräte mit in die Schule bringen.

## **6. Verkehrssicherheit**

### **Vor der Schule gilt das absolute Halteverbot. Auch in den Bushaldebuchten darf nicht gehalten werden!**

Bitte seien Sie Ihrem Kind durch vorschriftsmäßiges Verhalten ein Vorbild im Straßenverkehr. Es geht um die Sicherheit auch Ihres Kindes! Darüber hinaus empfehlen wir dringend, dass Kinder, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen einen Fahrradhelm tragen! Wir raten außerdem dringend, Kinder erst im 4. Schuljahr nach erfolgtem Fahrradtraining ohne Begleitung Erwachsener zur Schule fahren zu lassen.

## **7. Verbot des Mitbringens von Waffen**

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände wie z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

## **Verstöße gegen dieses Verbot führen in der Regel zu einer Klassenkonferenz, die eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme verhängen kann.**

## **8. Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

Am 01.08.2005 ist ein Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ im Schulverwaltungsblatt 7-2005 erschienen.

Dieser Erlass besagt, dass das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke im Schulgebäude und auf dem Schulgelände inklusive Parkplatz während schulischer Veranstaltungen, sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten sind.

## **9. Recht am eigenen Bild**

Grundsätzlich ist das „Recht am eigenen Bild“ in § 22 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) geregelt. Für Sie als Eltern bedeutet es, dass Sie bei den verschiedenen Schulveranstaltungen unserer Schule, z.B. Ausflug, Klassenfest, Sportfest, Einschulungs- und Abschiedsfeier, etc., für den Eigenbedarf fotografieren dürfen. Vor einer Veröffentlichung ist von Ihnen jedes Mal die Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. die Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Kinder einzuholen. Zu Veröffentlichungen zählen beispielsweise das Hochladen in den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp-Gruppen, Instagram, ...) und Veröffentlichungen im Internet.

## **10. Öffnungszeit der Grundschule**

Das Schulgebäude ist für Grundschüler mit Beginn der Aufsicht durch eine Lehrkraft ab 7:40 Uhr geöffnet.